# Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan der Stadt E n g e n im Gewann "Köpferplatz " .

## A. Rechtsgrundlagen

- 1.) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BG Bl. I. S. 341).
- 2.) §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung) vom 26.Juni 1962 (BG Bl.Seite 429) (Bau NVO).
- 3.) § 1 der 2.Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27.Juni 1961 (Ges.Bl. Seite 208) .
- 4.) "§§ 2 Abs.3, 3 Abs.1, 14 Abs.1 15 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S.151)."

# B. Festsetzungen

\$ 1

# Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Abs. 1 - 3 der Baunutzungsordnung.

8 2

# Maß der baulichen Nutzung

- Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist im Gestaltungsplan als Höchstgrenze eingetragen.
- 2. Die höchst zulässige Grundflächenzahl beträgt 0.25
- 3. Jm Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt die höchst zulässige Geschoßflächenzahl für eingeschossige Gebäude 0.25 Bei eingeschossigen Gebäuden mit talseitigem Ausbau im Untergeschoß 0.40.

8 3

#### Bauweise

- 1. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgelegt.
- Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

# Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

- Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich unter Beachtung des seitlichen Grenzabstandes aus den im Bebauungsplan eingetragenen Baulinien und Baugrenzen.
- 2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO nicht zulässig.

§ 5

# Grenz - und Gebäudeabstand

- 1. Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muß mind. 5.00 m betragen, soweit im Bebauungsplan nicht ein geringeres Maß eingetragen ist.
- Als Ausnahme ist ein seitlicher Grenzabstand von 3,60 m zulässig wenn der Abstand zwischen den Hauptgebäuden von mind. 10,00 m gesichert ist.

\$ 6

# Gestaltung der Bauten

- Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite in der Regel mind. 12.00 m betragen.
- Die Höhe der Gebäude darf vom eingeebneten Gelände bis zur Trauf bergseitig 3.25 m betragen.
- 3. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante, Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten. Sie darf nicht mehr als 0.30 m betragen und wird im Einzelfall im Einvernehmen zwischen Stadtbaumeister und Bezirksbaumeister festgelegt.
- 4. An und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie sich in ihrer Größe dem Hauptgebäude eindeutig unterordnen und sich architektronisch einfügen.
- 5. Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- 6. Für die im Einzelfall zulässige Dachneigung sind die Eintragunge im Bebauungsplan maßgebend. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Falzziegel verwendet werden.
- 7. Jm Dachgeschoß ist der Einbau von Zimmern nicht gestattet.
- 8. Dachaufbauten und Dachgaupen sind nicht gestattet.
- 9. Die Ausführung eines Kniestockes ist untersagt.

## Garagen und sonstige Nebengebäude

- Nebengebäude sollen in einem angemessenem Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind möglichst mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- 2. Garagen sind als Anhalt für die Behandlung von Baugesuchen im Bebauungsplan eingetragen. Vor den Garagen ist in Verbindung mit dem Straßenraum eine nicht eingefriedigte Abstellfläche von mind. 5.00 m Tiefe anzulegen. Die Garagen sind möglichst paarweise anzuordnen.
- 3. Mehrere Einzelgaragen bezw. Nebengebäude dürfen auf einem Grund stück nicht errichtet werden. Raum für Gartengeräte usw. kann in Verbindung mit den Garagen vorgesehen werden.
- 4. Nebengebäude müssen eingeschoßig erstellt werden. Die Traufhöhr 2.75 darf höchstens 3.50 m betragen. Dachneigung max. 10 . Als Dacheindeckung können dunkel engobierte Wellplatten verwendet werden.

8 8

# Einfriedungen

2. "Sämtliche 1
Grundstücke entlang
der Bundesstraße 31
sind zur Bundesstraße hin lückenlos ohne Tür und
Tor einzufriedigen."

 Einfriedungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind - soweit Einfriedungen für notwendig gehalten werden - als lebende Hecken auszuführen. Sie können durch Maschendraht, der in der Hecke liegt gesichert werden. (max. o,80 m hoch).

8 0

#### Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- 1. Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 2. Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.
- 3. Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

## Entwässerung

1. Häusliche Abwässer sind unmittelbar der Ortskanalisation zuzuleiten, die bereits an die städtische Kläranlage angeschlossen ist.

§ 11

## Planvorlage

 Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Baupolizeibehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder und Modelle verlangen.

§ 12

Zusätzliche Genehmigungspflicht

89 12 + 13 der LBO
Die im § 123 Abs. 2-Buchstaben-g-und-k-LBO genannten
Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 13

## Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 des Bundesbaugesetzes.

5 TAD Stadt Engen
Der Bürgermeister

Gean dert anfgrund au lerframma

aus Landrots aut font but 1964

24.6. Gen 15.764 - 11

Engen den 14.4.64 flur inghöfer